

## **Merkblatt für Vertragsärzte: Abrechnung von in Impfzentren erbrachte Leistungen**

Grundsätzlich kann jeder Vertragsarzt an der Vereinbarung zwischen der KVN und dem Land Niedersachsen zur Durchführung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Impfzentren teilnehmen.

Voraussetzung ist die Bereitschaft, im Impfzentrum auf Basis vorgenannten Vertrages tätig zu werden. Eines separaten Beitrittes bedarf es nicht. Mit der Abrechnung akzeptiert der Vertragsarzt die Bedingungen des als Anlage beigefügten Vertrages.

Die ärztliche Tätigkeit im Impfzentrum unterscheidet sich nicht nur von der Tätigkeit in der Praxis, sondern auch in der Abrechnung, auf die wir nachstehend eingehen:

### **Abrechnungsfähige Leistungen:**

GOP 97150 - ärztliche Leistungen gemäß Impfkonzert je angefangene 15 Minuten 37,50 Euro

GOP 97151 - Zuschlag zur GOP 97150 für die Übernahme der ärztlichen Leitung im Impfzentrum je angefangene 15 Minuten 10 Euro

GOP 97152 - Nutzungspauschale Privat - Kfz im Rahmen des mobilen Impfteams je Einsatzort 50 Euro

Eine parallele vertragsärztliche Abrechnung über Krankenversichertenkarte scheidet aus, es sei denn, dass behandlungsbedürftige Impfreaktionen o.ä. eine kurative Behandlung erfordern.

Für die Abrechnung der GOP 97150 ist die tatsächliche Einsatzzeit im Impfzentrum maßgebend. An- und Abfahrtszeiten sind ebenso nicht berechnungsfähig wie reine Pausenzeiten.

Für z. B. einen 4-Stunden-Einsatz im Impfzentrum sind somit 16 Mal GOP 97150 abrechenbar, was einer Vergütung von 600 Euro entspricht.

Nachweise über Einsatzzeiten /- orte sind nur auf Verlangen beizubringen. Hierfür bieten sich Auszüge aus entsprechenden Einsatzplänen an. Auch die Übernahme der ärztlichen Leitung ist auf Anforderung nachzuweisen, z. B. mittels Bestätigung des Betreibers des Impfzentrums.

Wird für die Tätigkeit im mobilen Impfteam das eigene Fahrzeug benötigt, z. B. im Rahmen des so genannten Rendezvous-Verfahrens, ist je Einsatzort (z. B. je angefahrenem Pflegeheim) die Pauschale nach GOP 97152 abrechnungsfähig. Werden also z. B. drei Heime an einem Tag mit dem eigenen Fahrzeug angefahren, kann die die GOP 97152 drei Mal berechnet werden, unabhängig von der jeweiligen Entfernung. Zusätzlich gilt die Fahrzeit als ärztliche Tätigkeit. Sie wird nach GOP 97150 zusätzlich abgerechnet, unabhängig von der Nutzung des eigenen Fahrzeuges.

Die Abrechnung erfolgt unabhängig von der regulären Quartalsabrechnung monatlich über eine voraussichtlich Mitte Januar zur Verfügung stehende Webanwendung der KVN, zu der Sie über unser Mitgliederportal geleitet werden. In dieser sind die vorgenannten Leistungen in der jeweiligen Häufigkeit einzutragen. Nähere Einzelheiten hierzu werden in Kürze auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die Abrechnung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Abrechnungsmonats unter Abzug der üblichen Verwaltungskosten und Umlagen der KVN.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen